

Politischer Streik

Die Arbeit nieder
für eine bessere Gesellschaft!?

Inhaltsübersicht

- I. Begriffe und Geschichte des Streiks an Beispielen
- II. Die Illegalisierung des politischen und verbandsfreien Streiks
- III. Rechtliche Grundlagen für das Streikrecht
- IV. In welchen Ländern in der EU ist der politische Streik verboten?
- V. Was tun zur Durchsetzung des Rechts auf den politischen Streik?

Streiks in der Weimarer Republik und unmittelbar nach dem 2. Weltkrieg

- Am 9. November 1918 strömten in Berlin schon morgens die abhängig Beschäftigten aus den Betrieben auf die Straßen und ins Zentrum der Stadt und erzwangen das Ende des 1. Weltkrieges, das Wahlrecht für Frauen, die Pressefreiheit, die Meinungsfreiheit, die Anerkennung der Gewerkschaften, den Achtstudenten und die erste deutsche Republik. **Die Novemberrevolution - ein politischer Streik.**
- Am 13. März 1920 marschierte die Marinebrigade Erhardt mit kaiserlicher Flagge und Hakenkreuzen an den Stahlhelmen durch das Brandenburger Tor, Wolfgang Kapp ernannte sich selbst zum Reichskanzler und General Walter von Lüttwitz wurde neuer Reichswehrminister. Die Regierung floh erst nach Dresden, dann nach Stuttgart. 12 Millionen Arbeiter, Angestellte und Beamte legten die Arbeit nieder: Kein Wasser, kein Strom, kein Licht. Nach 100 Stunden mussten die Putschisten aufgeben. **Der Streik gegen den Kapp-Lüttwitz Putsch - ein politischer Erzwingungsstreik**
- Nach dem Mord an Walther Rathenau folgten am 27. Juni 1922 Millionen dem Aufruf der Gewerkschaften und Arbeiterparteien SPD, USPD und KPD zu einem halbtägigen Streik für die "Verteidigung der Republik und der Grundrechte der Arbeitnehmer". **Der Rathenaustreik - ein politischer Demonstrationsstreik**
- Am 12. November 1948 folgten in der amerikanischen und britischen Besatzungszone von 11,5 Millionen Beschäftigten 9 Millionen dem Aufruf des DGB für einen Tag gegen Inflation und Überführung der Grundstoffindustrie und Kreditinstitute in Gemeineigentum zu streiken. **Der Streik gegen den wirtschaftlichen Notstand - ein politischer Demonstrationsstreik.**

Streikrecht in der Weimarer Republik und unmittelbar nach dem 2. Weltkrieg

Der politische Streik war nicht verboten

- weder in der Weimarer Republik noch unmittelbar nach dem 2. Weltkrieg.

Die erste deutsche Republik wurde

- durch einen politischen Streik erzwungen und
- durch einen politischen Streik verteidigt.

*"Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, sofern andere Abhilfe nicht möglich ist."*¹

Dieses Widerstandsrecht umfasst auch den Streik - wenn es zu spät ist.

Der Streik gegen den Kapp-Lüttwitz Putsch hat gezeigt:

Die Gewerkschaften sind eine Macht, die wirksam die Republik verteidigen kann.

Ist die Verteidigung der Republik kein Thema mehr?

Ergänzender Hinweis:

Auch der verbandsfreie Streik war nicht verboten.

¹ Artikel 20 Absatz 4 Grundgesetz. Dieses Widerstandsrecht wurde im Zuge der Notstandsgesetze in das Grundgesetz aufgenommen.

- I. Begriffe und Geschichte des Streiks an Beispielen
- II. Die Illegalisierung des politischen und verbandsfreien Streiks**
- III. Rechtliche Grundlagen für das Streikrecht
- IV. Ländervergleich in der EU
- V. Was tun zur Durchsetzung des Rechts auf den politischen Streik?

Die Illegalisierung von Streiks: Nipperdey

Hans Carl Nipperdey war erster Präsident des Bundesarbeitsgerichts und prägte das Streikrecht der Bundesrepublik entscheidend. Er war :

- Mitglied in der Akademie für Deutsches Recht zusammen mit u.a. Roland Freisler, Joseph Goebbels, Hermann Göring, Martin Heidegger, Heinrich Himmler und Hans Frank.
- beteiligte sich an der Erarbeitung eines Volksgesetzbuches (geplanter Ersatz des Bürgerlichen Gesetzbuch).
- Aufgabe der Akademie nach ihrer Satzung, das Parteiprogramm der NSDAP in Gesetze zu überführen.
- kommentierte außerdem zusammen mit Alfred Hueck und Rolf Dietz das faschistische Arbeitsrecht AOG

Nipperdey zu **Arbeitskämpfen** als Kern des kollektiven Arbeitsrechts:

- **1930:** „Der Staat hat ein dringendes Interesse daran, diese Kämpfe wegen ihrer schädlichen volkswirtschaftlichen Folgen einzuschränken und das Wirtschaftsleben zu befrieden.“¹
- **1939:** "Das Kollektivrecht ... trat immer stärker in Gegensatz zu den Bedürfnissen der Volksgemeinschaft. Die Vereinbarung der Arbeitsbedingungen [...] nahm nicht hinreichend Rücksicht auf die Bedürfnisse und die Wirtschaftlichkeit des einzelnen Betriebes. Es besteht eine echte deutsche Gemeinschaft, zu der alle arbeitenden Volksgenossen, Unternehmer wie Arbeiter, [...] beide schicksalsmäßig an den Betrieb gebunden sind, dessen Förderung ihrer beider Lebensaufgabe ist [...] und das Führeramt (im Frontsoldatentum des Weltkrieges und in der Zeit des nationalsozialistischen Kampfes um die Macht herausgearbeitet) steht grundsätzlich dem Unternehmer zu."² Das war die Begründung für die Illegalisierung aller Streiks.
- **1953** entnahm Nipperdey den Begriff der Sozialadäquanz dem Strafrecht und wendete ihn im Streikrecht an, indem er alle Streiks als sozial inadäquat und damit illegal beschrieb, die nicht auf den Abschluss von Tarifverträgen gerichtet waren³. Das war die Begründung für die Illegalisierung von politischen und später verbandsfreien Streiks. Dagegen Wolfgang Abendroth für den DGB: Keine demokratische Gesellschaft ohne umfassendes Streikrecht.

Vergleiche dagegen zum Streikrecht das **Völkerrecht** wenige Jahre später: "*Um die wirksame Ausübung des Rechtes auf Kollektivverhandlungen zu gewährleisten, anerkennen die Vertragsparteien das Recht der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber auf kollektive Maßnahmen einschließlich des Streikrechts im Falle von Interessenkonflikten ...*" (ESC⁴)

- Es geht um "*Interessenkonflikten*"
- Das Streikrecht dient dazu, das Recht auf Kollektivverhandlungen *wirksam* auszuüben.
- *Kollektivverhandlungen*, nicht nur Tarifverhandlungen; *Interessenkonflikten*", nicht nur Interessenkonflikte mit den Unternehmern.

Der **Sachverständigenausschuss** EASR: Das „*Verbot aller Streiks, die nicht auf Tarifverträge ausgerichtet sind und nicht von den Gewerkschaften ausgerufen oder übernommen werden*“ ist ein Verstoß gegen die Sozialcharta.

¹ Hueck/ Nipperdey Lehrbuch des Arbeitsrechts 2. Band, Mannheim 1930.

² Nipperdey in Staudinger-Nipperdey BGB 1939, Vorbem. 283, 284, 286 zu § 611

³ Nipperdey Gutachten für den BDA vom 2.1.1953

⁴ „Um die wirksame Ausübung des Rechtes auf *Kollektivverhandlungen* zu gewährleisten, verpflichten sich die Vertragsparteien: .1. ... 2. 3. und anerkennen 4. das Recht der *Arbeitnehmer* und der Arbeitgeber auf kollektive Maßnahmen einschließlich des *Streikrechts* im Falle von *Interessenkonflikten*.“ (Teil II Artikel 6 Nr. 4 ESC; am 18. Oktober 1961 in Turin verabschiedet und von Deutschland unterzeichnet, am 27.1.1965 von Deutschland ratifiziert. Die ESC trat am 26.2.1965 in Kraft.

- I. Begriffe und Geschichte des Streiks an Beispielen
- II. Die Illegalisierung des politischen und verbandsfreien Streiks**
- III. Rechtliche Grundlagen für das Streikrecht
- IV. Ländervergleich in der EU
- V. Was tun zur Durchsetzung des Rechts auf den politischen Streik?

Zwischenbilanz

Der Streik ist Ausdruck eines **Interessenkonflikts** zwischen abhängig Beschäftigten und Unternehmern

Auch der Konflikt um das Streikrecht ist Teil dieses Interessenkonflikts.

Die Arbeitnehmer wollen ein Streikrecht mit möglichst wenigen Einschränkungen. Das Interesse der Unternehmer ist genau umgekehrt. Den Unternehmern ist jeder Streik zuwider.

Unter diesem Gesichtspunkt ist der **Faschismus**, der alle Streiks verbot, **die weitestgehende Durchsetzung von Unternehmerinteressen**.

Dass der Einfluss des Faschismus bis heute nachwirkt, zeigt das restriktive deutsche Streikrecht, das es so in der Weimarer Republik nicht gab. Karl Heinz Nipperdey steht für diese Kontinuität. Er stellt den Schaden der Unternehmer als Schaden der Volkswirtschaft oder Volksgemeinschaft dar.

Wolfgang Abendroth steht dagegen für eine antifaschistische und soziale Demokratie: Keine Demokratie ohne umfassendes Streikrecht.

Für die Unternehmer bedeutet ein Streik wirtschaftlichen Schaden.

Aus Sicht der Arbeitnehmer zwingt jedoch dieser wirtschaftliche Schaden die Unternehmer zu Zugeständnissen an die Beschäftigten. Was für die Unternehmer wirtschaftlicher Schaden ist, ist für die abhängig Beschäftigten ein **wirtschaftlicher Nutzen**.

Interessenkonflikte müssen nicht nur Konflikte mit den Unternehmern sein, sondern können **auch Konflikt mit dem Staat** sein.

Die Illegalisierung von Streiks in der Rechtsprechung

- Die Landesarbeitsgerichte entschieden im Zeitungsstreik auf der Grundlage des Gutachtens von Nipperdey von 1953.
- 1955: Der große Senat des BAG unter Vorsitz von Nipperdey: „Arbeitskämpfe (Streik und Aussperrung) sind im Allgemeinen unerwünscht, da sie volkswirtschaftliche Schäden mit sich bringen und den im Interesse der Gesamtheit liegenden sozialen Frieden beeinträchtigen ...".¹
- 1963 entschied das **Bundesarbeitsgericht**, dass der verbandsfreie Streik rechtswidrig sei. Er bezog sich dabei ausdrücklich auf den Großen Senat. Der habe "bereits betont, daß Arbeitskämpfe im allgemeinen unerwünscht sind. Zur Begründung hat er u. a. auf die mit ihnen zwangsläufig verbundenen volkswirtschaftlichen Schäden hingewiesen."²
- Zehn Jahre später setzte sich durch, dass der Streik ein Freiheitsrecht nach Art.9 Abs. 3 GG ist. "*Tarifverhandlungen ohne Streik sind kollektives Betteln.*"³ Seitdem prüfte das BAG die Rechtmäßigkeit von Streiks als Grundrecht. Nipperdeys Kriterium der Sozialadäquanz hatte ausgedient. Aber das hatte bisher keine Konsequenzen ...
- Das BAG hat mehrfach wiederholt, dass das Streikrecht auf tariflich regelbare Ziele ausgerichtet ist. Aber ausschließlich?
- Die Entscheidung von 1963 zum verbandsfreien Streik wurde nie vom BAG überprüft. Über die Frage, ob der politische Streik verboten ist, hat das BAG noch nie entschieden.
- Das **Bundesverfassungsgericht** hat noch nie zum verbandsfreien oder politischen Streik entschieden.
- Der **Europäische Gerichtshof für Menschenrechte** (Straßburg) prüft das Streikrecht als Menschenrecht, hat noch nicht zu politischen Demonstrationstreiks entschieden, prüft nicht verbandsfreie Streiks als Menschenrecht.⁴

¹ BAG 28.1.1955 – GS 1/54, juris, Rn. 35. Zum Urteil des Bundesarbeitsgerichts unter dem Vorsitz Nipperdeys siehe S. 261ff.)

² BAG vom 20.12.1963 – 1 AZR 428/62 Entscheidungsgründe B II. 3. e., S. 31 f

³ BAG vom 10.06.1980 – 1 AZR 168/79 juris Rn. 22; BVerG v. 09.07.2020 1 BvR 719/19

⁴ EGfMR v. 18.02.2023 Nr. 52051/17 ATEŞ AND OTHERS v. TÜRKİYE; es könnte aber sein, dass es überprüft, ob die "Gründung einer Gewerkschaft nicht von übermäßigen Formalitäten abhängig gemacht wird."

IV. Rechtliche Grundlagen für das Streikrecht

Grundgesetz

“Das Recht, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden, ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet.”¹.

- *"Vereinigungen"* : nicht nur Gewerkschaften
- *"Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen sein"*: Nicht nur tariflich regelbare *Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen*.
- Auch *Arbeitskämpfe* geschützt. Ausdrücklich im Rahmen der Notstandsgesetze in das Grundgesetz aufgenommen.¹

Europäische Sozialcharta (Art. 6 Nr. 4 ESC) und Nr. 87 ILO

"Um die wirksame Ausübung des Rechtes auf Kollektivverhandlungen zu gewährleisten, anerkennen die Vertragsparteien das Recht der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber auf kollektive Maßnahmen einschließlich des Streikrechts im Falle von Interessenkonflikten ..." (ESC⁴)

- Das Streikrecht dient dazu, das Recht auf *Kollektivverhandlungen* wirksam auszuüben.
- Recht der *"Arbeitnehmer"*, nicht nur der Gewerkschaften. *Kollektivverhandlungen*, nicht nur Tarifverhandlungen
- Dieses Recht haben Arbeitnehmer für den Fall von *"Interessenkonflikten"*, nicht nur wenn es um Interessenkonflikte mit den Unternehmern geht.

Der Sachverständigenausschuss EASR:

- Das *„Verbot aller Streiks, die nicht auf Tarifverträge ausgerichtet sind und nicht von den Gewerkschaften ausgerufen oder übernommen werden“* ist ein Verstoß gegen die Sozialcharta.

Das Bundesarbeitsgericht im Jahr 2002:

- *“Dabei mag die generalisierende Aussage, Arbeitskämpfe seien stets nur zur Durchsetzung tariflich regelbarer Ziele zulässig, im Hinblick auf Teil II Artikel 6 Nr. 4 ESC einer erneuten Überprüfung bedürfen.”*

¹ *“Das Recht, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden, ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet. ... Maßnahmen nach den Artikeln dürfen sich nicht gegen Arbeitskämpfe richten”*
(Artikel 9 Absatz 3 Satz 1 und 3 Grundgesetz)

² „Um die wirksame Ausübung des Rechtes auf *Kollektivverhandlungen* zu gewährleisten, verpflichten sich die Vertragsparteien: .1. ... 2. 3. und anerkennen 4. das Recht der *Arbeitnehmer* und der Arbeitgeber auf kollektive Maßnahmen einschließlich des *Streikrechts* im Falle von *Interessenkonflikten*, ... “. (Teil II Artikel 6 Nr. 4 ESC)

⁴ AZR 96/02 Rn. 40

- I. Begriffe und Geschichte des Streiks an Beispielen
- II. Die Illegalisierung des politischen und verbandsfreien Streiks
- III. Rechtliche Grundlagen für das Streikrecht
- IV. Ländervergleich in der EU**
- V. Was tun zur Durchsetzung des Rechts auf den politischen Streik?

IV. Ländervergleich

Die Europäischen Union hat 27 Staaten.

Davon ist in 9 Staaten der politische Streik illegalisiert:

Deutschland, Luxemburg, Österreich,
Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, Slowakei und Tschechien

- I. Begriffe und Geschichte des Streiks an Beispielen
- II. Die Illegalisierung des politischen und verbandsfreien Streiks
 - 1996: Streik zur Verteidigung der Lohnfortzahlung im Krankheitsfall**
- III. Ländervergleich in der EU
- IV. Rechtliche Grundlagen für das Streikrecht
- V. Was tun zur Durchsetzung des Rechts auf den politischen Streik?

Was tun zur Durchsetzung des Rechts auf politischen und verbandsfreien Streik?

1996: Streik zur Verteidigung der Lohnfortzahlung

Im Jahr 1956/57 erkämpfte in einem 114 Tage dauernden Streik in der norddeutschen Werftindustrie die IGM die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall auch für Arbeiter. Die volle Gleichstellung mit den Angestellten folgte in den Jahren danach. Was erst Tarifvertrag war, wurde später Gesetz und zu einer 100 Prozent Lohnfortzahlung ausgebaut.

Im Jahr 1996 beschloss der Bundestag unter Helmut Kohl die Absenkung der Lohnfortzahlung, wobei zwischen 80 % Lohnfortzahlung für 5 Tage und Verzicht auf einen Urlaubstag gewählt werden konnte. Die IGM rief zu sehr kurzen Proteststreiks auf. Doch das Gesetz wurde im Bundestag beschlossen.

Der Chef von Daimler, Schrempp, kündigt an, in seinem Unternehmen das Gesetz sofort umzusetzen. Die IG Metall pochte jedoch auf die Einhaltung der Tarifverträge zur Lohnfortzahlung.

Es bestand Streit, ob diese Tarifverträge eine eigenständige Regelung enthielten oder nur ein Verweis auf das Gesetz enthielten. Davon hing ab, ob ein Streik ein politischer Streik sein würde.

Das hielt die IGM von einem Streikaufruf ab.

Da begannen die Beschäftigten von Daimler in Bremen und Sindelfingen ohne Aufruf der IGM einen Streik von mehreren Tagen. Er zwang Schrempp, in seinem Verband Gesamtmetall auf Verhandlungen mit der IG Metall zu bestehen. Das Ergebnis war 100 Prozent Lohnfortzahlung vom ersten Krankheitstag an - durch Tarifvertrag in der Fläche. Es war auch ein wichtiger Schritt zum Ende der Kohlregierung.

Die Schröder-Regierung änderte dann das Gesetz wieder auf 100 Prozent Lohnfortzahlung ab dem ersten Krankheitstag.

- I. Begriffe und Beispiele aus
- II. Illegalisierung des ploitschen und verbandsfreien Streiks
 - 1996: Streik gegen Absenkung der Lohnfortzahlung
 - 2007: Streik gegen Erhöhung des Renteneintrittsalters**
- III. Rechtliche Grundlagen für das Streikrecht
- IV. Ländervergleich in der EU
- V. Was tun zur Durchsetzung des Rechts auf den politischen Streik?

Was tun zur Durchsetzung des Rechts auf politischen und verbandsfreien Streik?

Aktionstag aller BMW-Kollegen.

"Gegen die geplante Erhöhung des Renteneintrittsalters auf 67 Jahre wollen auch wir unseren Beitrag zu den bundesweiten Protestaktionen der großen deutschen Automobilkonzerne leisten.

Heute wollen Kolleginnen und Kollegen aller BMW-Werke (einschließlich Auszubildende u. Praktikanten) zur Protestkundgebung zusammenkommen

Kundgebung Werk Berlin

Ort: Platz vor dem Betriebsrestaurant

Datum: 26.01.2007

Zeit: 09.15 Uhr bis 10.00 Uhr

Die für die Protestaktion genutzte Zeit ist unbezahlt.

V.i.S.d.P.: IG Metall, Verwaltungsstelle Berlin, Klaus Abel, Alte Jakobstraße 149, 10969 Berlin"

(Aus einem Flyer der IGM von 2007)

Politischer Streik?

Verbandsfreier Streik?

Erzwingungsstreik?

Hinweis: Pause 9:00 - 9:15 Uhr, Kolleginnen und Kollegen aus der Produktion meldeten sich ab, stempelten aber nicht aus

V. Was tun zur Durchsetzung des Rechts auf den politischen Streik?

Trotz des Verbots politisch streiken

- Beispiel: IGM rief 2007 zum Demonstrationsstreik gegen die Erhöhung des Renteneintrittsalters auf
- Weitere Beispiele: <https://widerstaendig.de/fuer-startseite/recht-auf-politischen-streik/#liste>

Über das Verbot reden, nicht nur in gewerkschaftlichen Gliederungen

Kampagne für ein umfassendes Streikrecht (#RechtAufStreik; link: <https://rechtaufstreik.noblogs.org/>)

Nicht auf den Gesetzgeber hoffen

Legale Zwischenschritte gehen

- Beispiel: Warnstreik der IG Metall am 17.11.2022
- <https://widerstaendig.de/uncategorized/igm-hanau-fulda-warnstreik-und-politik/>

Musterstreik → Musterprozess

- Größte Chancen: Politische Demonstrationsstreik
- “zur Förderung und Wahrung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen”
- Politisches Thema mit hoher Sympathie
- Verbinden mit einer öffentlichen Kampagne

Keine demokratische Gesellschaft

ohne

politischen Streik

Die Diskussion ist eröffnet